

XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Antrag der Redaktionskommission vom 16. September 2019

Art. 59: *Streichen im Nachtrag.*

Begründung:

Die vom Änderung in Art. 59 beschränkt sich auf eine redaktionelle Aktualisierung in der Fussnote zu Abs. 2 Bst. a. Da die Fussnoten nicht Gegenstand des Erlasstextes im rechtlichen Sinn sind, ihnen also keine Rechtswirkung zukommt, erfolgt ihre Aktualisierung durch eine formlose Berichtigung nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b des Publikationsgesetzes, sGS 140.3.